

848 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. November 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Körperschaftsteuergesetz 1966 geändert wird (Körperschaftsteuergesetz-novelle 1972)

Durch vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird das Körperschaftsteuergesetz 1966 den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1972 angepaßt. Insbesondere werden die Bestimmungen über den Körperschaftsteuertarif geändert. Weiters werden die in der Verwaltungsübung eingehaltenen Grundsätze der Organschaftsbesteuerung gesetzlich verankert und die sogenannte Schachtelbegünstigung erweitert.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 27. November 1972 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. November 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Körperschaftsteuergesetz 1966 geändert wird (Körperschaftsteuergesetz-novelle 1972), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 27. November 1972

B e d n a r
Berichterstatter

S e i d l
Obmann